

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes
"Römische Villa am Silberberg in Ahrweiler"
vom 19. Juni 1990 in der Fassung der Änderung
vom 21.12.1999

Inhalt

§ 1 Aufgabe	§ 2 Mitglieder	§ 3 Name und Sitz
§ 4 Verbandsorgane	§ 5 Verbandsversammlung	§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung	§ 8 Beirat	§ 9 Verbandsvorsteher
§ 10 Verwaltungsgeschäfte	§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes	§ 12 Deckung des Finanzbedarfs
§ 13 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheidung von Verbandsmitgliedern	§ 14 Bekanntmachungen	

Der Landkreis Ahrweiler und die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler haben mit Zustimmung des Kreistages und des Stadtrates aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbands-gesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Bezirksregierung Koblenz als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 1. Juli 1990 folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe



Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Ausgrabungsort der Römischen Villa am Silberberg im Stadtteil Ahrweiler der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler durch die Errichtung einer Überdachung für die Öffentlichkeit und die Nachwelt zu sichern und zu erhalten,

2. den Ausgrabungsort und die Ausgrabungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um ein getreues Bild von der Bau- und Lebensweise der Römer im Ahrtal im Zeitraum des 2. und 3. Jahrhunderts nach Christus zu zeigen.

§ 2

Mitglieder



Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Ahrweiler und die Stadt Bad NeuenahrAhrweiler.

§ 3

Name und Sitz



(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Römische Villa am Silberberg in Ahrweiler".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad NeuenahrAhrweiler.

§ 4

Verbandsorgane



Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung



Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung



(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung



(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Verbandsordnung,

2. die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder.

§ 8

Beirat



(1) Die Verbandsversammlung wählt den Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, dem Verbandsvorsteher und dem Stellvertreter.

(3) In den Beirat können neben jeweils 3 Mitgliedern des Kreistages und des Stadtrates weitere in der Denkmalpflege oder Heimatpflege sachkundige Personen gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden.

(5) Der Beirat berät die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 9

Verbandsvorsteher



Der Verbandsvorsteher führt in der Verbandsversammlung und im Beirat den Vorsitz.

§ 10

Verwaltungsgeschäfte



Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Bad NeuenahrAhrweiler.

§ 11

Bedienstete des Zweckverbandes



Der Zweckverband kann Angestellte einstellen oder sich der Bediensteten der Verbandsmitglieder bedienen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs



(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entsteht, durch Zuschüsse Dritter und Entgelte in Form von Eintrittspreisen.

(2) Reichen Zuschüsse und Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfes nicht aus, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern im Verhältnis 1 : 1 eine Umlage.

§ 13

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheidung von Verbandsmitgliedern



(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Mitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen. Das Ausscheiden eines Mitgliedes führt entsprechend Absatz 1 zur Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes bzw. Ausscheiden eines Mitgliedes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung etwa vorhandener Schulden.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird vorhandenen Angestellten von der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung als Bedienstete der Stadt eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachungen des "Zweckverbandes Römische Villa am Silberberg in Ahrweiler" erfolgen in der Stadtzeitung Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Koblenz, 19. Juni 1990

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrag

gez. Reiche

* Die abgedruckte aktuelle Fassung des § 14 der Verbandsordnung wurde von der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Römische Villa am Silberberg in Ahrweiler" am 23.11.1999 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2000.

Diese Änderung der Verbandsordnung wurde von der Bezirksregierung Koblenz als zuständiger Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes festgestellt.

